



Wien, 4. 7. 2021

An das
Bundesministerium für
Justiz
BMJ - IV 1

Mag. Dr. Madalena Pampalk-Lorbeer
Museumstraße 7, 1070 Wien

Per Email:

team.s@bmj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;
madalena.pampalk@bmj.gv.at

Geschäftszahl: 2021-0.371.078

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die GkPP, österreichische Berufsvertretung für PsychologInnen, befürwortet grundsätzlich Reformen im Strafvollzug und Maßnahmenvollzug. Im Folgenden möchten wir anregen, der gelebten Praxis vor allem im Bereich der Begutachtung und Diagnostik Rechnung zu tragen.

Schon jetzt ist die Einbeziehung des ExpertInnenwissens der Klinischen PsychologInnen im professionellen Zusammenspiel mit PsychiaterInnen aus der täglichen Praxis im Maßnahmenvollzug nicht wegzudenken. Umso dringlicher erscheint es, die **Klinische Psychologie im Gesetzestext auch dementsprechend zu verankern**.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bildet die gelebte und bewährte Zusammenarbeit der Psychiatrie und der Klinischen Psychologie nicht ab, was u.E. Ergänzungen in den einzelnen Gesetzesabschnitten

um die Klinische Psychologie erforderlich macht (siehe Anhang: vorgeschlagene Ergänzungen im Gesetzestext gelb markiert).

Im Detail sollten je nach Sachlage bevorzugt Klinische PsychologInnen mit Spezialisierung im Bereich Kinder-, Jugend- und Familienpsychologie eingesetzt bzw. spezielle Zusatzqualifikationen in Forensischer Psychologie oder Rechtspsychologie Erwähnung finden.

Aus fachlicher Sicht kann festgehalten werden, dass eine multidisziplinäre Begutachtung in Literatur und gängiger Praxis zwischen Psychiatrie und Klinischer Psychologie als state of the art gelten kann. Die Qualität der Begutachtung wird durch eine **gemeinsame psychiatrisch-psychologische Begutachtung** nachgewiesenermaßen deutlich gesteigert, was im Sinne des Gesetzgebers sein sollte. Die Abbildung dieser fachlich begründeten Kooperation im Gesetzestext scheint daher unumgänglich.

Hinzu kommt der in Österreich konstatierbare Mangel an psychiatrischen Sachverständigen, was der klinisch-psychologischen Sachverständigentätigkeit einen erhöhten Stellenwert zukommen lässt. Die gesetzliche Verankerung der postgraduellen Ausbildung für Klinische Psychologie (siehe Psychologengesetz 2013¹ und schon in der Fassung 1990) formuliert Kernkompetenzen bspw. im Bereich klinisch-psychologischer Diagnostik hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Persönlichkeitsmerkmalen, Verhaltensstörungen usw. sowie die sich darauf gründende Qualifikation, Gutachten zu erstellen.

Gegenwärtig wird in vielen Bereichen des Maßnahmenvollzugs auf Erkenntnisse und Methoden der Klinischen Psychologie aufgebaut, der Einsatz von Klinischen PsychologInnen mit klinisch-forensischem Fachwissen ist hierbei unerlässlich und seit vielen Jahren bewährt. Laut Psychologengesetz 2013 obliegen die Untersuchung, Auslegung und Prognose menschlichen Verhaltens sowie die gesundheitsbezogenen, störungsbedingten und störungsbedingenden Einflüsse darauf Klinischen PsychologInnen ebenso wie die klinisch-psychologische Behandlung von Verhaltensstörungen, psychischen Veränderungen und Leidenszuständen. Behandlung, Betreuung und des Risikomanagement orientieren sich an Störungsbildern, wofür Klinische PsychologInnen ausgebildet und qualifiziert sind.

Der Gesetzesentwurf betont das Verfügen über **klinisch-forensisches Fachwissen**, wofür Klinische PsychologInnen seit mittlerweile ca. 2 Jahrzehnten ausgebildet werden.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bzw. um explizite Erwähnung der Klinischen Psychologie im Gesetz, um den fachlichen Standards und der bereits evaluierten Praxis im Maßnahmenvollzug gerecht zu werden.

Darüber hinaus stellen wir gerne unsere fachliche Expertise im Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Andrea Birbaumer (Obfrau) e.h.
im Namen des Vorstands der GkPP

Anhang

[1RIS - Psychologengesetz 2013 - Bundesrecht konsolidiert, Fassung vom 30.06.2021 \(bka.gv.at\)](#)

Anhang:

Änderungsvorschläge im Entwurf gelb markiert

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2021)

Inhaltsverzeichnis

- Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches
- Artikel 2 Änderung der Strafprozeßordnung 1975
- Artikel 3 Änderung des Strafvollzugsgesetzes
- Artikel 4 Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988
- Artikel 5 Änderung des Strafregistergesetzes 1968
- Artikel 6 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 148/2020 sowie BGBl. I Nr. 154/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 21 samt Überschrift lautet:

„Strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum

§ 21. (1) Wer eine Tat nach Abs. 3 und 4 als unmittelbare Folge einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung begangen hat und nur deshalb nicht bestraft werden kann, weil er im Zeitpunkt der Tat wegen dieser Störung zurechnungsunfähig (§ 11) war, ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, wenn nach seiner Person, nach seinem Zustand und nach der Art der Tat mit hoher Wahrscheinlichkeit zu befürchten ist, dass er sonst in absehbarer Zukunft als unmittelbare Folge seiner psychischen Störung eine mit Strafe bedrohte Handlung mit schweren Folgen begehen werde.

(2) Besteht eine solche Befürchtung, so ist in einem forensisch-therapeutischen Zentrum auch unterzubringen, wer, ohne zurechnungsunfähig zu sein, als unmittelbare Folge einer schwerwiegenden und nachhaltigen psychischen Störung eine Tat nach Abs. 3 und 4 begangen hat. In diesem Fall ist die Unterbringung zugleich mit der Verhängung der Strafe anzuordnen.

(3) Anlass einer strafrechtlichen Unterbringung können nur Taten sein, die mit mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe bedroht sind und, wenn die angedrohte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt, die Umstände der Tatbegehung eine besonders hohe Gefährlichkeit des Täters für die Rechtsgüter Leib und Leben oder sexuelle Integrität und Selbstbestimmung konkret nahelegen.

(4) Mit Strafe bedrohte Handlungen gegen fremdes Vermögen, die ohne Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder Drohung mit einer Gefahr für Leib oder Leben begangen werden, sind kein Anlass für eine strafrechtliche Unterbringung.“

2. In § 22 Abs. 2 wird die Wendung „, Unterbringung in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ durch die Wendung „,strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ ersetzt.

3. In der Überschrift des § 23 wird nach dem Wort „Unterbringung“ die Wendung „,von gefährlichen Rückfallstätern und gefährlichen terroristischen Straftätern“ eingefügt.

4. In § 23 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird jemand nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres zu einer mindestens achtzehnmonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, so hat das Gericht zugleich seine Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstätern anzuordnen,

1. wenn die Verurteilung ausschließlich oder überwiegend wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher strafbarer Handlungen nach §§ 278b bis 278f erfolgt,
2. wenn er bereits einmal ausschließlich oder überwiegend wegen Handlungen der in Z 1 genannten Art oder wegen vorsätzlicher Tötungs- oder vorsätzlicher schwerer Körperverletzungsdelikte oder wegen einer

vorsätzlichen gemeingefährlichen Handlung nach Vollendung des 16. Lebensjahres zu einer unbedingten Freiheitsstrafe in der Dauer von mehr als 12 Monaten verurteilt worden ist und

3. wenn zu befürchten ist, dass er wegen seines Hanges zu strafbaren Handlungen der in Z 1 genannten Art sonst weiterhin solche strafbare Handlungen mit schweren Folgen begehen werde.“

5. In § 23 Abs. 2 wird die Wendung „Unterbringung des Rechtsbrechers in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ durch die Wendung „strafrechtliche Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ ersetzt.

6. In § 23 Abs. 3 wird die Wendung „einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ durch die Wendung „einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ ersetzt.

7. §§ 24 und 25 samt Überschriften lauten:

„Reihenfolge des Vollzugs von Freiheitsstrafen und mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 24. (1) Die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher ist vor einer Freiheitsstrafe zu vollziehen. Die Zeit der Anhaltung ist auf die Strafe anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn die Freiheitsstrafe nicht zugleich mit der Anordnung der Unterbringung verhängt wurde. Wird die Unterbringung vor dem Ablauf der Strafzeit aufgehoben, so ist der Rechtsbrecher in den Strafvollzug zu überstellen, es sei denn, dass ihm der Rest der Strafe bedingt oder unbedingt erlassen wird.

(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter ist nach der Freiheitsstrafe zu vollziehen. Vor der Überstellung des Rechtsbrechers in die Anstalt für gefährliche Rückfallstäter hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob die Unterbringung noch notwendig ist.

Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 25. (1) Vorbeugende Maßnahmen sind auf unbestimmte Zeit anzuordnen. Sie sind so lange zu vollziehen, wie es ihr Zweck erfordert. Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher darf jedoch nicht länger als zwei Jahre dauern, die Unterbringung in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nicht länger als zehn Jahre.

(2) Über die Aufhebung der vorbeugenden Maßnahme entscheidet das Gericht.

(3) Ob die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter noch notwendig ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alljährlich zu entscheiden.

(4) Ob die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher aufrechtzuerhalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu entscheiden.“

8. In § 45 entfällt der Abs. 1.

9. In § 47 Abs. 1 und 3 sowie in § 48 Abs. 2 wird jeweils die Wendung „einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher“ durch die Wendung „einem forensisch-therapeutischen Zentrum“ ersetzt.

10. In § 51 Abs. 5 wird die Wendung „einer vorbeugenden Maßnahme“ durch die Wendung „einer Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher“ ersetzt.

11. In § 54 Abs. 1 entfallen im ersten Satz die Worte „für geistig abnorme oder“.

12. In § 54 Abs. 2 entfällt die Wendung „die bedingte Nachsicht der Unterbringung in oder“.

13. In § 54 Abs. 4 entfällt die Wendung „der bedingten Nachsicht der Unterbringung in oder“.

„1. Abschnitt

Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB“

5 §§ 429 bis 434 werden durch folgende §§ 429 bis 434g samt Überschriften ersetzt:

„Verfahren zur Unterbringung

§ 429. Für die Unterbringung eines Betroffenen (§ 48 Abs. 2) in einem forensisch-therapeutischen Zentrum (§ 21 StGB) gelten die Bestimmungen über das Strafverfahren sinngemäß, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird.

Besonderheiten des Verfahrens

§ 430. (1) Sobald aufgrund bestimmter Anhaltspunkte angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum vorliegen, gelten folgende Besonderheiten:

1. Der Verteidiger ist berechtigt, zugunsten des Betroffenen auch gegen dessen Willen Anträge zu stellen.
2. Der Betroffene ist jedenfalls durch einen Sachverständigen der Psychiatrie, vorzugsweise eines solchen, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist, **oder einem klinischen Psychologen, evtl. auch gemeinsam mit einem Sachverständigen der Psychiatrie** zu untersuchen. Das Gutachten hat sich auch darauf zu erstrecken, ob es alternative Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen gibt, die ein vorläufiges Absehen vom Vollzug einer Unterbringung ermöglichen könnten (§ 157a StVG).
3. Zu jeder Vernehmung des Betroffenen können ein oder mehrere Sachverständige beigezogen werden.
4. Verhängung und Fortsetzung der Untersuchungshaft sind unzulässig. Befindet sich der Betroffene bereits in Untersuchungshaft, so hat das Gericht von Amts wegen über die vorläufige Unterbringung zu entscheiden (§ 431).
5. Im Verfahren zur Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB ist ein Anschluss wegen privatrechtlicher Ansprüche unzulässig.

.....

Besonderheiten der Hauptverhandlung

§ 434d. (1) Während der gesamten Hauptverhandlung muss bei sonstiger Nichtigkeit ein Verteidiger des Betroffenen anwesend sein (§ 61 Abs. 1 Z 4). Dieser ist berechtigt, auch gegen den Willen des Angeklagten oder Betroffenen Anträge zu dessen Gunsten zu stellen.

(2) Der Hauptverhandlung ist bei sonstiger Nichtigkeit für die gesamte Dauer ein **Sachverständiger der Psychiatrie oder der Klinischen Psychologie**, vorzugsweise ein solcher, **der auch für das Fachgebiet psychiatrische oder klinisch-psychologische Kriminalprognostik eingetragen ist**, beizuziehen (§ 430 Abs. 1 Z 2).

.....

„2. Abschnitt

Verfahren zur Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter nach § 23 StGB und zur Verhängung eines Tätigkeitsverbotes nach § 220b StGB“

....

12. § 439 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Unterbringung in einer Anstalt für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher oder in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter darf bei sonstiger Nichtigkeit überdies nur nach Beiziehung zumindest eines Sachverständigen der Psychiatrie **oder der Klinischen Psychologie**, vorzugsweise ein solcher, **der auch für das Fachgebiet psychiatrische oder klinisch-psychologische Kriminalprognostik eingetragen ist**, angeordnet werden.“

Artikel 3

Änderung des Strafvollzugsgesetzes

.....

Voraussetzungen und Bedingungen

§ 157c. (1) Als Bedingungen kommen alle Anordnungen und Aufträge in Betracht, deren Einhaltung geeignet erscheint, den Betroffenen von weiteren mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen abzuhalten. Bedingungen, die einen unzumutbaren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte oder in die Lebensführung des Betroffenen darstellen würden, sind unzulässig.

(2) Dem Betroffenen kann insbesondere aufgetragen werden,

1. an einem bestimmten Ort, bei einer bestimmten Familie, in einem bestimmten Heim oder in einer sozialtherapeutischen Wohneinrichtung zu wohnen;
2. sich einer sonstigen ambulanten Betreuungsform zu unterziehen oder sich sonst in einer Tagesstruktur betreuen zu lassen;

3. eine bestimmte Wohnung, bestimmte Orte oder einen bestimmten Umgang, insbesondere den Kontakt zu gefährdeten Personen, zu meiden;
4. sich alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder Suchtmittel zu enthalten;
5. einen geeigneten, seinen Kenntnissen, Fähigkeiten und Neigungen tunlichst entsprechenden Beruf zu erlernen oder auszuüben;
6. jeden Wechsel seines Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes anzuzeigen; und
7. sich in bestimmten Zeitabständen bei Gericht oder einer anderen Stelle zu melden.

(3) Mit seiner Einwilligung kann dem Betroffenen unter den Voraussetzungen des Abs. 1 auch aufgetragen werden, sich einer Entwöhnungsbehandlung, einer medizinischen oder einer psycho- oder sozialtherapeutischen **bzw. klinisch-psychologischen** Behandlung zu unterziehen. Die Anordnung, dass sich der Betroffene einem operativen Eingriff unterziehen müsse, darf jedoch auch mit Zustimmung des Betroffenen nicht getroffen werden.

....

Bewährungshilfe

....

Weiteres Vorgehen bei der Krisenintervention

§ 157h. (1) Das Gericht kann die Krisenintervention nach Einholung eines Gutachtens eines Sachverständigen der Psychiatrie **oder der Klinischen Psychologie, vorzugsweise eines solchen, der auch für das Fachgebiet psychiatrische oder klinisch-psychologische Kriminalprognostik eingetragen ist**, bis auf insgesamt sechs Monate verlängern. Es hat die vorläufige strafrechtliche Unterbringung vor Ablauf der Fristen aufzuheben, wenn ihr Zweck früher erreicht ist.

....

Artikel 4

Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988

....

„Dauer der mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen

§ 17b. (1) Die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 StGB wegen einer Jugendstraftat darf nicht länger als fünfzehn Jahre dauern. Die Unterbringung eines gefährlichen terroristischen Straftäters in einer Anstalt für gefährliche Rückfallstäter wegen einer Jugendstraftat darf nicht länger als fünf Jahre dauern, wenn die Unterbringung vor Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahres erfolgte.

(2) Ob die Unterbringung (Abs. 1) aufrechtzuerhalten ist, hat das Gericht von Amts wegen mindestens alle sechs Monate zu prüfen; der Prüfung, ob die strafrechtliche Unterbringung nach § 21 StGB aufrechtzuerhalten ist, muss jedenfalls ein Gutachten eines kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen, vorzugsweise eines solchen, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist **oder klinischen Psychologen mit Spezialisierung Kinder Jugend- und Familienpsychologie, vorzugsweise eines solchen, der auch in der Liste der Kriminalprognostik eingetragen ist**, zugrunde liegen.“

3. In § 19 Abs. 2 wird nach dem Verweis auf „§ 17a“ ein Beistrich sowie ein Verweis auf „§ 17b“ eingefügt.

4. In § 32 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die §§ 429 bis 434g StPO gelten mit der Maßgabe, dass

1. an Stelle eines psychiatrischen Gutachtens ein Gutachten eines kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen, vorzugsweise eines solchen, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist **oder klinischen Psychologen mit Spezialisierung Kinder Jugend- und Familienpsychologie, vorzugsweise eines solchen, der auch in der Liste der Kriminalprognostik eingetragen ist**, einzuholen ist (§ 430 Abs. 1 Z 3 StPO);
2. die Unterbringung nach § 434b Abs. 4 StPO auch dann nicht ausgesprochen werden darf, wenn kein kinder- und jugendpsychiatrischer Sachverständiger, vorzugsweise ein solcher, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist **oder klinischer Psychologe mit Spezialisierung Kinder Jugend- und Familienpsychologie, vorzugsweise ein solcher, der auch in der Liste der Kriminalprognostik eingetragen ist**, anwesend war;
3. der Hauptverhandlung an Stelle eines Sachverständigen für Psychiatrie ein Sachverständiger für Kinder- und Jugendpsychiatrie, vorzugsweise ein solcher, der auch für das Fachgebiet psychiatrische

Kriminalprognostik eingetragen ist **oder klinischer Psychologe mit Spezialisierung Kinder Jugend- und Familienpsychologie**, vorzugsweise ein solcher, der auch in der Liste der Kriminalprognostik eingetragen ist, beizuziehen ist (§ 432e Abs. 2 StPO);

4. das Gericht für den Fall, dass der Betroffene vorläufig untergebracht ist, für die Hauptverhandlung eine kinder- und jugendpsychiatrische Stellungnahme der Anstalt, in der der Betroffene untergebracht ist, einzuholen hat (§ 434g Abs. 2 StPO).“

....

„Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung nach § 21 StGB

§ 57a. (1) Der Vollzug der strafrechtlichen Unterbringung nach § 21 StGB an Jugendlichen kann auch in gesonderten Bereichen der für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten oder Abteilungen erfolgen, wenn sie dort angemessen behandelt und betreut werden können. Die Bestimmung der Anstalt obliegt der Bundesministerin für Justiz (§ 161 StVG).

(2) Bei der strafrechtlichen Unterbringung in den für den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmten Anstalten oder Abteilungen darf vorgesehen werden, dass die Unterbrachten Einrichtungen des Strafvollzugs (insbesondere Werkstätten, Schul- und Ausbildungskurse, Freizeiteinrichtungen) gemeinsam mit Strafgefangenen benützen, wenn dadurch kein Nachteil für die Unterbrachten oder für die Strafgefangenen zu befürchten ist. Im Bereich der Haft- und Wohnräume sowie bei der Therapie sind die Unterbrachten jedoch stets von Strafgefangenen zu trennen.

(3) Jugendliche sind ihrem Alter und ihrem Reifezustand entsprechend besonders und intensiv zu betreuen und zu behandeln. Ein Facharzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie **oder Klinischer Psychologe mit Spezialisierung Kinder Jugend- und Familienpsychologie**, vorzugsweise ein solcher, der auch in der Liste der Kriminalprognostik eingetragen ist, ist beizuziehen.

...